



4 T 3104/12

XIV 206/12 Amtsgericht Rosenheim

Ausfertigung

Beschluss

der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 21.08.2012

in der Abschiebehaftsache

[REDACTED], geb. (unbekannt), algerischer Staatsangehöriger, derzeitiger Aufenthalt: JVA München

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte Seybold, Sack, Keyzers, Schwanthaler Str. 12, 80336 München

Beteiligte Ausländerbehörde: Bundespolizeidirektion München; Bundespolizeiinspektion Rosenheim, Burgfriedstr. 34, 83024 Rosenheim, Zeichen: U/549172/12

1. Es wird festgestellt, dass die von 27.07.2012 bis 14.08.2012 vollzogene Abschiebehaft rechtswidrig war.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde des Betroffenen vom 06.08.2012 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 27.07.2012 mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Abschiebehaft bis 28.08.2012 angeordnet wird.
3. Die Rechtsbeschwerde der Ausländerbehörde wird nicht zugelassen.
4. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist algerischer Staatsangehöriger. Er reiste am 26.07.2012 von Österreich aus kommend auf der Bundesautobahn A 93 als Beifahrer in dem PKW mit dem spanischen Kennzeichen in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde um 4.15 Uhr im Bereich der Gemeinde Oberaudorf von Beamten der Bundespolizeiinspektion Rosenheim kontrolliert. Der Betroffene hatte keinen Pass und kein Visum für Deutschland. Auf die polizeiliche Vernehmung durch die Bundespolizei vom 26.07.2012 (Bl. 8/11) wird verwiesen.

Die beteiligte Ausländerbehörde stellte mit Schreiben vom 26.07.2012 Antrag auf Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung für die Dauer von sieben Wochen. Im Antrag wird ausgeführt, dass ein Eurodac-Treffer in Griechenland vom 22.03.2012 und einer in Rumänien vom 22.06.2012 vorliegt, woraus sich ergibt, dass nach der DÜ VO II Rumänien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Dauer der beantragten Haft wird begründet (1 Woche Bearbeitung bei der Bundespolizei und dem BAMF; 2 Wochen Antwortfrist für Rumänien; Anmahnung und Nachfristsetzung 2 Wochen; Bearbeitung Übergabemodalitäten und Flugbuchung 2 Wochen).

Das Amtsgericht Rosenheim hörte den Betroffenen am 27.07.2012 zu dem Antrag der Bundespolizei an und ordnete mit Beschluss vom 27.07.2012 Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis längstens 12.09.2012 an.

Der Betroffene legte mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 06.08.2012, bei Gericht per Fax eingegangen am selben Tag, gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 27.07.2012 Beschwerde ein. Er rügt, dass der Betroffene in der Jugendabteilung der JVA München gemeinsam mit Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen inhaftiert sei.

Das Amtsgericht Rosenheim half am 06.08.2012 der Beschwerde nicht ab. Die Ausländerbehörde nahm mit Schreiben vom 16.08.2012 zu der Beschwerde Stellung.

Der beauftragte Richter der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein hörte den Betroffenen am 21.08.2012 persönlich an (Protokoll Bl. 44/47). Hierbei teilte die Ausländerbehörde den beabsichtigten Abschiebetermin am 27.08.2012 mit (vgl. Anl. zum Protokoll).

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Gegen die Anordnung der Zurückschiebehaft durch das Amtsgericht ist gem. § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs.1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese wurde auch fristgerecht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist gem. § 63 Abs.1 FamFG eingelegt. Sie ist zulässig.
2. Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

Gem. §§ 57 Abs. 1, 3, 62 Abs. 3 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Zurückschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn er gemäß Ziffer 1. auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist (§ 58 Abs. 3 Ziffer 1. AufenthG) oder gemäß Ziffer 5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Eine Einreise ist unerlaubt, wenn der Ausländer den erforderlichen Pass nach § 3 AufenthG oder Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG nicht besaß (§ 14 Abs. 1 AufenthG).

 - a) Der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Ziffer 1 AufenthG liegt vor. Der Betroffene ist am 26.07.2012 unerlaubt von Österreich aus kommend in das Bundesgebiet eingereist. Er war dabei nicht im Besitz von Ausweisdokumenten, welche seinen Aufenthalt im Bundesgebiet legalisieren würden. Er ist daher gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, wobei die Ausreisepflicht aufgrund der unerlaubten Einreise auch vollziehbar ist, § 58 Abs. 2 Ziff. 1 AufenthG.
 - b) Der Anordnung von Abschiebehäft liegt ein ausreichend begründeter Haftantrag der beteiligten Ausländerbehörde zugrunde. Für Abschiebungshaftanträge werden insbesondere Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer verlangt (vgl. §

417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - 5 FamFG). Inhalt und Umfang der erforderlichen Darlegung bestimmen sich nach dem Zweck des Begründungserfordernisses. Es soll gewährleisten, dass das Gericht die Grundlagen erkennt, auf welche die Behörde ihren Antrag stützt, und dass das rechtliche Gehör des Betroffenen durch die Übermittlung des Haftantrags nach § 23 Abs. 2 FamFG gewahrt wird (BGH vom 22. Juli 2010, V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511). Die Darlegungen dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen (BGH vom 15.09.2011, FGPrax 2011, 317). Diesen Anforderungen genügt der Antrag vom 26.07.2012.

- c) Gemäß § 62 Abs. 1 AufenthG ist allerdings die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass der begründete Verdacht im Sinne von § 62 Abs. 3 Ziffer 5 AufenthG, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen will, durch die bislang dargelegten Umstände in ausreichendem Maße schlüssig begründet ist. Allein der Umstand, dass der Betroffene in Deutschland unerlaubt eingereist ist, begründet für sich gesehen nicht die Annahme des begründeten Verdachts, dass er sich einer Abschiebung entziehen und untertauchen wird.

Allerdings bestehen Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr dann, wenn der Betroffene seine wahre Identität verschleiert hat (vgl. BGH vom 22.07.2010, InfAuslR 2011, 27). Der Betroffene gab anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung als Geburtsdatum den .1995 an, wonach er erst 17 Jahre alt wäre. Bei der Anhörung beim Amtsgericht Rosenheim gab er an, 23 Jahre alt zu sein, und aus Angst ein Alter von 17 Jahren angegeben zu haben. Bei der Anhörung durch das Landgericht Traunstein gab er als Geburtsdatum wieder den .1995 an und bestritt die Altersangabe von 23 Jahren beim Amtsgericht. Diese Alter von 17 Jahre ist widerlegt, da aufgrund des Gutachtens der RoMed-Klinik Rosenheim vom 26.07.2012, wo eine Skeletaltersbestimmung der linken Hand vorgenommen wurde, für die Kammer kein Zweifel besteht, dass der Betroffene mindestens 19 Jahre alt ist.

Die Kammer hält die Angaben des Betroffenen anlässlich der Anhörung vom 21.08.2012, dass er sich dem Abschiebeverfahren stellen wird, nicht für glaubwürdig. Der Betroffene hat sich bereits einmal dem Asylverfahren in Rumänien nicht gestellt, sondern ist nach einigen Tagen aus dem zuständigen Sammellager in Rumänien geflohen und nach Deutschland gekommen. Da dem Betroffenen bekanntgegeben wurde, dass er in Kürze nach Rumänien fliegen wird, würde sich der Betroffene nach Auffassung der Kammer dieser Abschiebung nach Rumänien dadurch entziehen, dass er untertaucht und sich ggf. auf illegale Weise nach Belgien begeben wird, wo nach seinen Angaben seine Tante wohnt.

Über soziale Bindungen in Deutschland verfügt der Betroffene nicht.

- d) Das erforderliche Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 Satz 2 AufenthG liegt vor. Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgeschoben werden. Fehlen in dem Haftantrag - was von Amts wegen zu prüfen ist - Ausführungen zu dem Einvernehmen, obwohl sich aus ihm selbst oder aus den ihm beigelegten Unterlagen ohne weiteres ergibt, dass die öffentliche Klage oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, ist der Antrag unzulässig (vgl. BGH vom 29.09.2011, NJW 2011, 3792, m.w.N.) Die Staatsanwaltschaft Traunstein hat am 26.07.2012 das Einvernehmen erteilt.
- e) Die vollzogene Abschiebehaft war insoweit für rechtswidrig zu erklären, als der Vollzug der Zurückschiebehaft bis 14.08.2012 gegen § 62a AufenthG verstieß. Nach § 62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird die Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen in einem Land nicht vorhanden, kann die Abschiebungshaft in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind dann getrennt von den Strafgefangenen unterzubringen. Die Einhaltung von § 62a AufenthG ist im Verfahren der Beschwerde gegen den Zurückschiebehäftbefehl zu berücksichtigen (vgl. BGH vom 07.03.2012 und 08.05.2012, V ZB 41/12).

Bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen sind nach § 62a Abs. 3 AufenthG unter Beachtung der Maßgaben der in Art. 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98) alterstypische Belange zu berücksichtigen.

Der Betroffene ist nicht unter Beachtung des § 62a Abs. 3 AufenthG unterzubringen, da es sich bei ihm um keinen Minderjährigen im Sinne von § 62a Abs. 3 AufenthG handelt. Der Betroffene gab zunächst bei der Polizei als Geburtsdatum den ...1995 an, wonach er erst 16 Jahre alt wäre; bei der Anhörung durch das Amtsgerichts Rosenheim gab der Betroffene an, 23 Jahre alt zu sein; bei der Anhörung durch das Landgericht Traunstein gab als Geburtsdatum den ...1995 an, was eine Alter von 17 Jahre entspricht. Der Betroffene ist jedoch mindestens 19 Jahre alt. Ein solches Alter wird durch das Attest des RoMed Klinikums Rosenheim vom 26.07.2012 bestätigt, die eine Skelettaltersbestimmung der linken Hand vornahm; da die Wachstumsfuge zum Radius vollständig geschlossen ist, ergibt sich ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren.

Der Betroffene war, was der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen im Beschwerdeschriftsatz vom 06.08.2012 (Bl. 23/24) rügte und auf eine telefonische Nachfrage des Berichterstatters der 4. Zivilkammer bei der JVA München – Stadelheim am 14.08.2012 (vgl. Aktenvermerk vom 14.08.2012, Bl. 31) bestätigt wurde, dort bis 14.08.2012 in der Jugendabteilung untergebracht, von der gerichtsbekannt ist, dass keine Trennung von Straf- bzw. Untersuchungsgefangenen stattfindet. Auf gerichtlichen Hinweis vom 14.08.2012 (Bl. 29/30), teilte die Bundespolizei mit Schreiben vom 14.08.2012 (Bl. 32/36) mit, dass es sich bei der Aufnahme in der Jugendabteilung um ein Versehen des übernehmenden Beamten der JVA München gehandelt habe; die Verlegung in die Abteilung für erwachsene männliche Abschiebegefangene sei durch die Bundespolizei sofort nach Kenntnis veranlasst worden und sei bereits

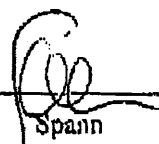
vollzogen. Der ab 15.08.2012 erfolgte Vollzug in der Abteilung der JVA München für erwachsene männliche Abschiebehäftlinge entspricht den Vorschriften des § 62a AufenthG betreffend die Trennung von Straf- bzw. Untersuchungsgefangenen. Für rechtswidrig zu erklären war daher der Vollzug der Abschiebehaft von 27.07.2012 bis 14.08.2012.

f) Abzuändern war die Haftanordnung des Amtsgerichts Rosenheim vom 27.07.2012 insoweit, als nach Auskunft der Bundespolizei inzwischen der 28.08.2012 als Abschiebetermin feststeht. Als Fristablauf war der 28.08.2012 festzulegen, damit für den Fall des Fehlschlagens der Abschiebung der Bundespolizei noch einen Tag die Möglichkeit gegeben wird, eine neue Haftanordnung zu beantragen.

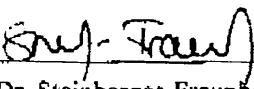
3. Die Rechtsbeschwerde ist für die Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert.

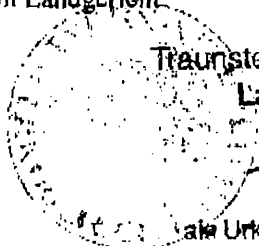
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe. Die Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat ^{27.09.16} eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses. Die Rechtsbeschwerde ist beim Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Wirksam eingelegt werden kann die Rechtsbeschwerde nur durch eine von einem beim Rechtsbeschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift.

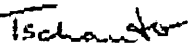

Richter am Landgericht


Richter am Landgericht


Dr. Steinberger-Fraunhofer
Für den Gläubiger der Ausländerbehörde
Richterin am Landgericht
mit der Urschrift



Traunstein, 22. Aug. 2012
Landgericht Traunstein


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle